

- 10 181) Müller, Rudolf, in Fa. Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung Hermann Zeitz in Celle.  
 10 172) Oldenburg, Ernst Karl Paul, in Fa. Oldenburg & Co., Verlag in Leipzig.  
 10 188) Sad, Hermann, in Fa. Hermann Sad in Berlin.  
 10 187) Schiener, Karl, in Fa. J. A. Stein's Buch- und Kunsthandlung Theodor Schiener in Nürnberg.  
 10 178) Uttinger, Paul, Prokurist der Fa. R. J. Witz Erben in Bern.  
 10 173) Wahl, Eugen, in Fa. „Süddeutsches Industrieblatt“ Verlag (Eugen Wahl) in Stuttgart.  
 10 182) Wassermann, Casimir, in Fa. Tobias Dannheimer in Rempten i. Alg.

Gesamtzahl der Mitglieder: 3538.

Leipzig, den 16. Februar 1918.

**Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**  
 Dr. Orth, Syndikus.

Die dem Namen vorge setzte Ziffer bezeichnet die Nummer in der Mitgliederrolle.

**Bekanntmachung.**

Unser in Wolfenbüttel verstorbenen Kollege

Herr Albert Dressel,

ehemaliger Inhaber der Akad. Buchh. Albert Dressel, Dresden, hat dem Unterstützungs-Verein letztwillig 300 Mark bestimmt, zum Erwerb der immerwährenden Mitgliedschaft. In Dankbarkeit haben wir seinen Namen in das Verzeichnis der immerwährenden Mitglieder aufgenommen.

Berlin, den 12. Februar 1918.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins

der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.  
 Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Vorstell.

**Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel.**

In dem soeben ausgegebenen Februarheft der in Carl Heymanns Verlag, Berlin, erscheinenden Zeitschrift »Recht und Wirtschaft« hat Rechtsanwalt Dr. Glaser in Dresden unter dem Titel »Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel« einen Artikel erscheinen lassen, der insofern das Interesse des Buchhandels verdient, als er ziemlich vollständig alles zusammenstellt, was sich gegen die vom Buchhandel während des Krieges befolgte Preispolitik vom Standpunkte des Juristen aus sagen läßt. Wohlgerne, nicht jenes Juristen, dem, wie man aus der Stelle folgern könnte, an der der Aufsatz erschienen ist, das Recht um der Wirtschaft oder gar um der Menschen willen da ist, sondern des Buchstabenjuristen, dem das Recht ein Ding ohne jede lebendige Beziehung zum Leben ist. Andernfalls wäre eine so konstruktive Rechtsauffassung, wie sie sich hier in bewußtem Gegensatz zu allem ausspricht, was ein ganzer Berufsstand als Notwendigkeit erkannt hat, um seinen Angehörigen über die Schwere der Zeit hinwegzuhelfen und den Zusammenbruch ihrer Betriebe zu verhüten, nicht wohl möglich. Die Tendenz des Aufsatzes kennzeichnet sich schon durch die wiederholte Verufung auf Prof. Bücher, dessen bekanntes Buch über den Buchhandel ja in allen den Fällen herhalten muß, in denen der Eindruck strengster »Wissenschaftlichkeit« trotz bescheidener Aufwendung buchhändlerischer Kenntnisse erzielt werden soll, wobei schon von vornherein als feststehend angenommen wird, daß der Buchhandel ein höchst fragwürdiges und zweifelhaftes Gewerbe sei. Dieser Eindruck wirkt um so peinlicher, je mehr man sich die Arbeit und das heiße Bemühen der buchhändlerischen Vereinigungen vergegenwärtigt, die Interessen des eigenen Berufs in Einklang mit den Forderungen der Gesetzgebung und den Interessen der Bücherkäufer zu bringen und die durch die zerstörende Kraft des Krieges hervorgerufenen Schädigungen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Wenn wir gleichwohl den Aufsatz Dr. Glasers hier eingehender würdigen, so geschieht es weniger wegen seiner Bedeutung,

da alle von Dr. G. vorgebrachten Bedenken bereits im Börsenblatt erörtert worden sind, als vielmehr um die Undurchführbarkeit und Zweckwidrigkeit der von ihm vertretenen Rechtsanschauung in Anwendung auf den Buchhandel und seine Ware zu zeigen. Wir folgen dabei der von dem Verfasser getroffenen Einteilung seines Aufsatzes in 6 Abschnitte, jedem das, was dagegen spricht, unmittelbar anschließend.

1. Zunächst erörtert Dr. G. die Frage, ob Bücher und Musikalien, ja überhaupt Gegenstände des geistigen Bedarfs zu den Gegenständen »des täglichen Bedarfs« im Sinne der Kriegswuchergesetzgebung zu rechnen sind. Obwohl der Verfasser selbst bemerkt, daß die Frage umstritten sei, haben verschiedene angesehene Juristen sich gegen die Einbeziehung von Büchern in die Kriegswuchergesetzgebung ausgesprochen haben, stellt er sich auf den Standpunkt, daß »grundsätzlich auch Bücher mit Ausnahme solcher, die sich durch besondere Ausstattung, wie Einband, Satz, künstlerischen Schmuck, Papier, als zu Luxus zwecken bestimmt kennzeichnen«, dazu zu rechnen seien, in erster Linie Schulbücher sowie gewisse »Brotartikel« des Buchhandels, wie Gesänge, Koch- und Kursbücher. »Bei wissenschaftlichen Büchern, insbesondere solchen, die gewissen Berufen unentbehrlich sind, mag man zweifeln, da das einzelne Buch (jede neue Auflage ist ein neuer Bedarfsgegenstand) den Bedarf des einzelnen an Büchern solcher Art auf Jahre deckt. Vor allem aber herrscht täglicher und sich auch beim einzelnen rascher erneuernder Bedarf nach Lesestoff zur Unterhaltung, Erbauung, Erheiterung, volkstümlich-wissenschaftlicher Belehrung, kurz »geistiger Nahrung« jeder Art.« »Hätte man Reichsbüchertagen für die Soldaten im Felde und in den Lazaretten veranstalten können, wenn Lesen als Luxus gilt?« fragt er, um unter stillschweigender Verneinung auch die belletristische Literatur in die Gegenstände des täglichen Bedarfs einbeziehen zu können. Da er wohl selbst das Gefühl hat, daß diese nicht gerade einwandfreie Fragestellung — denn was als Annehmlichkeit bezeichnet werden kann, braucht noch nicht notwendigerweise »Luxus« zu sein — kaum ausreichen dürfte, einen Roman oder eine Erzählung als Gegenstand des täglichen Bedarfs zu kennzeichnen, so will er hier im Gegensatz zur wissenschaftlichen Literatur zwar nicht ein bestimmtes Buch als Bedarfsgegenstand hingestellt wissen, wohl aber die ganze Gattung. Das gleiche summarische Verfahren wendet er auch auf Musikalien an, besonders soweit sie dem Bedürfnis der Ausbildung auf einem Instrument und der Hausmusik dienen. Auch sie sollen der Kriegswuchergesetzgebung als schutzwürdig gelten.

Wenn man sich nun auch nicht dem in diesen Blättern veröffentlichten Gutachten von Reichsgerichtsrat Dr. Neulamp anschließt (vgl. Bbl. 1917, Nr. 57/58), demzufolge Bücher überhaupt nicht unter die Bundesratsverordnungen vom 23. Juli und 23. September 1915 bzw. vom 23. März und 18. Mai 1916 fallen, so wird man den von Dr. Glaser gezogenen Rahmen doch als viel zu weit ansehen müssen, so schmeichelhaft auch die Einschätzung ist, die hier der buchhändlerischen Ware zuteil wird. Noch immer bedeutet, und zwar für die weitaus größte Mehr-